

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



1. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen werden vom Käufer als verbindlich für den Geschäftsverkehr mit uns anerkannt. Die Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Abweichungen von unseren Bedingungen oder sonstige Nebenabreden müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich festgehalten und von uns bestätigt sein. Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam, bleiben die übrigen Bedingungen trotzdem verbindlich. Eigene AGB des Bestellers gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Konsumentenschutzgesetz

Wir schließen Verträge grundsätzlich nur mit Unternehmern ab. Sollte im Ausnahmefall unser Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, ist er verpflichtet uns dies mitzuteilen, andernfalls er uns schadenersatzpflichtig wird. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen.

3. Baustellenkoordination

Eine etwaige erforderliche Planungs- und Baustellenkoordination nach dem Bauarbeiterkoordinationsgesetz wird durch den Besteller beigestellt.

4. Betriebsanlageneignung

Es liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bestellers zu prüfen, ob geplante Änderungen/Neuerrichtung der Betriebsanlage dem Arbeitnehmerschutzgesetz entspricht, behördlich zu genehmigen ist und bewilligt werden kann.

5. Auftrags- Lieferumfang

Unsere Angebote sind freibleibend, gelten in Euro und beinhalten keine Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Lieferverträge (Kauf- u. Werkverträge) werden erst rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigen, oder die Ware ausliefern oder die Faktura übersenden. Unsere Auftragsbestätigung gilt von Kunden als anerkannt, sofern nicht innerhalb von drei Tagen ab Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben wird. Alle dem Kunden ausgefolgten Unterlagen wie z.B. Offerte, Zeichnungen, Kataloge usw. sind und bleiben unser geistiges Eigentum und genießen den hierfür bestehenden gesetzlichen Schutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen über unser Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird unverzüglich an uns zurückgegeben werden. Wir behalten uns Abweichungen von den übersandten Abbildungen, unseren Listen und den von uns hergestellten Zeichnungen vor, da laufend Verbesserungen getroffen werden. Diese Verbesserungen bedingen Veränderungen in der Ausführung, in den Maßen und Gewichten. Ebenso behalten wir uns Abweichungen in der Art des verwendeten Materials und in der Lackierung vor. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für Farbabweichungen innerhalb einer Bestellung und bei Nachbestellungen.

6. Preise

Sämtliche von uns wo immer genannten oder vereinbarten Preise beinhalten keine Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich „handelsüblich verpackt, ab Lager Telfs ohne Montage“. Die vereinbarten Preise gründen sich auf die Kostenlage im Zeitpunkt der Auftragserteilung. Liegen zwischen dem Datum der Auftragserteilung und dem der Auslieferung mehr als drei Monate, dann werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet. Fremdprodukte die der Kunden beigestellt, bleiben der Planung grundsätzlich unberücksichtigt. Sollen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Fremdprodukte in die Planung einfließen, werden zwanzig % der marktüblichen Bruttopreise als Planungspauschale verrechnet. Der Kunde stellt uns in diesem Fall alle notwendigen Angabe unverzüglich zur Verfügung; für deren Richtigkeit in unserer Planung übernehmen wir keine Haftung. Für Kleinaufträge bis zum Nettowert von €300 müssen wir einen Bearbeitungsaufschlag von € 30 netto plus Frachtkosten erheben.

7. Lieferzeit

Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingang der vereinbarten Anzahlung, des unterfertigten Auftrages, und der Auftragsbestätigung, weiters der zuletzt bei uns eintreffenden Unterlagen, die für die Fertigung notwendig sind, insbesondere Raum- bzw. Teile-Maße, Angaben über Dekor und Bezugsfarben. Die in unserer Auftragsbestätigung gestellten Lieferdaten stellen den Abgangstag der Ware bei uns dar, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die angegebenen Lieferfristen gelten unter Vorbehalt der pünktlichen Lieferung von Seiten unserer Vorlieferanten. Bei Fristüberschreitung gilt eine Nachfrist von vier Wochen als vereinbart. Höhere Gewalt, Streiks, Materialmängel und sonstige Hindernisse verlängern um die Dauer der Störung die vereinbarte Lieferzeit. Entschädigungs- und / oder Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist. Gerät unser Kunde auch ohne sein Verschulden mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug, steht uns das Recht zu, nach einer Verzugsdauer zu verlangen. Darüber hinaus sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unterem Kunden die Differenz zwischen dem Auftragswert und dem Verwertungserlöses des Liefergegenstandes in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat uns in diesem Fall zusätzlich auch die Vorleistung zu vergüten, welche wir zwecks Vorbereitung der Vertragserfüllung erbracht haben (Planungsaufwendungen, Reisespesen, Materialbeschaffung, Arbeitsaufwendungen und dgl.). Diese Vorleistungen können von uns wahlweise mit 30% des Auftragswertes pauschaliert werden, ohne dass wir einen besonderen Nachweis zu erbringen haben. Von uns produzierte Sonderanfertigungen sind neben dem Pauschalbetrag, jedoch abzüglich Montage- und Auslieferungskosten, voll zu vergüten.

8. Versand, Gefahrenübergang und Montage

Der Versand erfolgt ab dem Verlassen des Produktions- bzw. Lagergeländes, auch bei Frankolieferungen, auf Gefahr unseres Kunden. Transportschäden sind, wegen eventueller Regressmöglichkeiten, bei Übernahme zu beanstanden. Die Lieferungen sind sofort bei Eintreffen seitens unseres Kunden in verschließbaren und trockenen Räumen aufzubewahren. Für angekommene Sendungen übernimmt der Empfänger die volle Verantwortung; insbesondere obliegt ihm die Haftung für unseren Lieferung sofort nach der Ankunft in Bezug auf Elementarschäden und Diebstahl. Sind im Zuge der Montage Verbindungen mit Objekten unseres Kunden (z.B.: Befestigungen am Mauerwerk durch Anbohren oder Einstemmen) vorzunehmen, ist dieser verpflichtet, vor Inangriffnahme dar unserer Monteure auf gefahrenträchtige Stellen hinzuweisen, insbesondere ist der genaue Verlauf von Strom-, Wasser- und sonstigen Leitungssystemen bekanntzugeben. Die Aufstellung (Montage) der von uns gelieferten Einrichtung wird gesondert berechnet. Für Montagen, die über Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit unserer Monteure durchzuführen sind, berechnen wir die anfallenden Lohnzuschläge. Kann aus Veranlassung des Käufers die Montage nicht unmittelbar nach der Lieferung durchgeführt werden, so werden Mehrkosten separat in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen alle Arbeiten anderer Handwerker im Geschäftslokal abgeschlossen sein. Für Verzögerung der Montage durch Behinderung der Monteure werden separat Kosten verrechnet. Die Montage und der Anschluss von Elektrogeräten aller Art, sowie von Beleuchtung sowie Waschanlagen darf nur durch einen hierzu befugten Professionisten vorgenommen werden.

9. Gewährleistung

Wir übernehmen für unsere Lieferungen eine Gewährleistung auf die Dauer eines halben Jahres wie folgt: Die Gewährleistungsfrist beginnt vom Tag der Lieferung an zu laufen, bei abschnittsweiser Lieferung hingegen von dem Tag an, an welchem der Lieferabschnitt ausgeliefert ist. Unsere Kunden sind bei Abnahme verpflichtet, unsere Leistungen und Lieferungen sofort und ordnungsgemäß zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind sofort schriftlich, spätestens innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, sonst verlieren Sie Ihren Gewährleistungsanspruch. Über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus wird auch für nicht erkennbare Mängel, die durch Aufstellen der Einrichtungsgegenstände in feuchten Räumen entstanden sind, nicht Haftung übernommen. Der firmeneigene Kundendienst, der mit der Begutachtung der Ware beauftragt ist, entscheidet ob die defekten Bauteile repariert oder dazu ab

Werk geliefert werden. Bei Artikeln die nicht mehr vertrieben werden, wird der defekte Artikel gegen einen vergleichbaren ersetzt. Die Entscheidung welcher Artikel als vergleichbarer Ersatz betrachtet wird, unterliegt dem ausschließlichen und unanfechtbar dem Urteil von la max salon design. In der Gewährleistung sind in keinem Fall die Lohnkosten und eventuelle Schäden des Käufers enthalten. Fordert der Kunde eine Serviceleistung für Ware, die nicht der Garantieleistung unterliegt, wird la max salon design dem Kunden sämtliche Kosten und den Aufwand für Ersatzteile, Arbeitsstunden, Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung, die für den Kundendienst notwendig sind, in Rechnung stellen. Für die Montage wird vorausgesetzt, dass der Käufer einen ebenen und ausreichend tragfähigen Fußboden und ebenso belastbare Wände zur Verfügung stellt. Die zulässige Höchstbelastung bei gleichmäßig verteilter Bordbelastung der Wandregale ist vom Käufer in der Firmenzentrale Telfs zu erfragen. Wird keine Anfrage sowie und schriftliche Freigabe erteilt, übernehmen wir keine Gewährleistung für auftretende Mängel. Wir sind zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Käufer die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt. Ein Recht zur Zurückbehaltung steht dem Käufer nicht zu. Sie können keine Forderungen (aller Art) geltend machen. Zur Vornahme der Mängelbeseitigung hat der Käufer einen angemessenen Zeitraum und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so sind wir von der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung befreit. Ist der Liefergegenstand von uns zu montieren, ist unser Kunde verpflichtet, die bei ihm eintreffenden Produkte vor der Montage auf allfällige Mängel (z.B.: Beschaffenheit der Oberfläche, Farbe und dergleichen) zu überprüfen, stellt er Mängel fest, hat er dies unseren Monteuren mitzuteilen, damit nicht mit der Montage begonnen wird. Verstößt unser Kunde gegen diese Verpflichtung, verliert er in diesem Umfang seinen Gewährleistungsanspruch. Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen: Spiegel- und Glaslieferungen, die Verträglichkeit der von uns verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des von uns einzurichtenden Raumes, wie z.B. fremde Einrichtungsgegenstände, Lichtfarben, Heizung und dergleichen. -Verformung und Rissebildungen verwendeter Massivholzer sowie die Funktion des Liefergegenstandes und die Tauglichkeit des hierbei verwendeten Materials, wenn die Konstruktion vom Kunden oder seines Bevollmächtigten (z.B.: Architekt) erstellt worden ist. - die Gleichartigkeit der Farbtöne und Oberflächen- bzw. Furnierstruktur der einzelnen Liefergegenstände.

10. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des gegen uns aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, insbesondere auch mit den Montagearbeiten, bestehen nur dann, wenn uns der Kunde grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Beweislast, dass wir vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben obliegt dem Kunden. Sie sind überdies auf in unmittelbarer Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten entstandenen Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die Kostender reinen Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie verjähren- sofern nicht früher eine Verjährung eintritt - spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung. Eine von uns mitgelieferte Sperrvorrichtung für Pulte, Schränke und Vitrinen stellt keine Einbruchs- und Diebstahlsicherung dar, sodass diesbezügliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Eine allfällige Einbruchs- und Diebstahlsicherung ist daher stets vom Kunden selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen.

11. Zahlungsbedingungen

Mangels anders lautender Vereinbarungen gilt für die Zahlung: 35 % des Auftragswertes als Anzahlung bei Auftragserteilung, 35 % als Teilzahlung vor Lieferung, den Restbetrag innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum netto. Wird eine Zahlungssicherstellung durch Bankgarantie vereinbart, ist der Besteller verpflichtet mangels anders lautender Vereinbarung spätestens vor Beginn der Bemusterung eine unwiderrufliche für den Auftragnehmer kosten- und spesenfreie Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Laufzeit von 12 Monaten in der Gesamthöhe des Kaufpreises vorzulegen, nach deren Inhalt sich die Bank unwiderruflich verpflichtet, den Gesamtbetrag auf die erste Anforderung hin, entsprechend der umseitig ausdrücklich vereinbarten Zahlungsbedingungen an Andreas Larcher zur Auszahlung zu bringen. Die Zahlung ist nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung binnen acht Tagen zu leisten. Unsere Fachberater und Monteure sind zum Inkasso nicht berechtigt, es sei denn, dass sie eine besondere schriftliche Inkassovollmacht von uns vorweisen. Wechsel oder Schecks gelten erst mit der Einlösung durch den Kunden als Zahlung. Hier anfallende Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins sind wir, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, berechtigt ab dem Fälligkeitstag bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in der Höhe von vier % über der jeweiligen Wechsel- Rate der österr. Nationalbank zu verrechnen. Alle, auch vorprozessualen, Mahn- und Inkassospesen sind vom Kunden zu tragen. Ist während der Vertragsdauer die Kreditfähigkeit des Käufers nicht mehr gegeben oder erfolgt die Zahlung fälliger Rechnungen bzw. vereinbarten Raten nicht termingemäß, gilt Terminverlust als vereinbart. Das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen bleibt vorerhalten.

12. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Forderung, einschließlich etwa entstehender Zinsen und Kosten, sowie bis zur Einlösung der gegebenen Wechsel und Schecks durch den Kunden, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur Tilgung der Gesamtforderung, unser Eigentum. Solange unsere Gesamtforderung noch nicht getilgt ist, darf unsere Ware nur mit unserer Genehmigung weiterverkauft werden. Unsere Ware darf vom Käufer nicht verpfändet werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriff dritter Personen auf die gegen Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung des Kunden erteilt er uns seine Zustimmung, dass unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Klagsführung von uns aus der Gewahrsame des Kunden entfernt wird. Der Kunde gestattet dem gemäß unseren Beauftragten das Betreten der Räume, in denen sich unsere Ware befindet, um diese sicherzustellen bzw. abzutransportieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

13. Retourware

Die Einrichtungsstücke werden kundenbezogen gefertigt und sind keine Lagerware. Bestellte und gelieferte Ware kann deshalb nicht retour genommen werden. Wird Retourware erwünscht, erfolgt dies gegen Verrechnung der Rückhol- und Entsorgungskosten. Eine Vergütung der Retourware ist ausgeschlossen.

14. Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial unserer Einrichtungsstücke wird durch den Besteller entsorgt.

15. Schutzrecht

Alle Zeichnungen, Abänderungen, Kostenvorschläge usw. sind unser geistigen Eigentum. Sie genießen den vollen Schutz und dürfen Dritten auch nach Abschluss um Erfüllung des Liefervertrages nur mit unserer Einwilligung zugänglich gemacht werden.

16. Werbung. Fotos

Es gilt als vereinbart, dass von uns eingerichtete Objekte in unserer Werbung (Referenzlisten, Prospekte, Presseveröffentlichungen etc.) verwendet werden dürfen. Der Kunde räumt uns insbesondere das Recht ein, Fotoaufnahmen von eingerichteten Objekten auf unsere Kosten zu machen und dabei uns, bzw. den von uns Beauftragten jegliche Unterstützung angeheihen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch des Kunden entsteht für diese Unterstützung nicht. Alle angeführten Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Punkte in vollem Umfang wirksam.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Innsbruck.